

## **Allgemeine Bedingungen für Leistungen der AUDEG- Deutsche Auditoren e.G. (folgend: AUDEG) Stand August 2021**

### **§ 1 Einbeziehung der AGB**

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind fester Bestandteil eines jeden mit AUDEG abgeschlossenen Vertrages.

(2) Die AGB der AUDEG gelten ausschließlich und auch bei evtl. entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers. Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht vertraglicher Bestandteil, wenn AUDEG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

### **§ 2 Leistungen und Leistungstermine, Abnahme**

(1) Leistungsfristen und -termine werden durch Schätzungen des Arbeitsumfanges anhand der Angaben des Auftraggebers berechnet und sind nur dann verbindlich, wenn sie von AUDEG schriftlich als verbindlich gekennzeichnet worden sind.

(2) Solche als verbindlich vereinbarte Fristen beginnen erst, wenn der Auftraggeber die zur Durchführung der vereinbarten Leistung erforderlichen Unterlagen seinerseits fristgemäß vorgelegt hat.

(3) Höhere Gewalt befreit AUDEG von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung.

(4) Die Arbeitsergebnisse gelten spätestens mit Ablauf von einer Woche nach Übergabe als abgenommen.

### **§ 3 Abrechnung, Preis, Zahlungsmodalitäten, Zahlungsverzug**

(1) Der maßgebliche Preis für die von AUDEG erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem jeweils letztgültigen Angebot bzw. dem Vertrag. Ist bei der Erteilung des Auftrages der Leistungsumfang nicht schriftlich festgelegt, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand. Ist kein Entgelt schriftlich vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preise der AUDEG.

(2) Rechnungen sind fällig und zahlbar innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Befindet sich der Auftraggeber in Verzug, ist AUDEG vorbehaltlich weiterer Ansprüche berechtigt, einen Zinssatz in der Höhe des aktuellen Basiszinssatzes der Deutschen Bundesbank sowie eine Verzugspauschale i.H.v. 40,- € zu verlangen.

### **§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber stellt AUDEG bzw. den mit der Projektdurchführung beauftragten Mitarbeitern rechtzeitig alle für die Durchführung der vereinbarten Leistung notwendigen Unterlagen und Informationen kostenlos zur Verfügung. Ist für die Durchführung des Vertrags eine Besichtigung von Systemen im Einflussbereich des Auftraggebers erforderlich, gewährt der Auftraggeber entsprechenden Zugang.

(2) Der Auftraggeber benennt einen oder mehrere Ansprechpartner für die Mitarbeiter der AUDEG.

(3) Eventuelle Änderungen, die sich auf Arbeitsergebnisse, Bewertungen oder die Gültigkeit eines Zertifikates auswirken, muss der Auftraggeber AUDEG unmittelbar mitteilen.

## **§ 5 Verzug**

Bei nicht fristgerechter Leistung durch die AUDEG kann der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen, verbunden mit einer Ablehnungsandrohung, wenn innerhalb dieser Frist keine Leistung erfolgt. Ein möglicher Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist auf den typischerweise bei Vertragsschluss zu erwartendem Schaden, maximal 20% des Auftragswertes, begrenzt, es sei denn, den von AUDEG eingesetzten Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

## **§ 6 Gewährleistung**

Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit es sich nicht um einen Kaufvertrag handelt, sechs Monate und beginnt mit der Abnahme der Arbeitsergebnisse. Mängel an den Arbeitsergebnissen müssen unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. AUDEG hat daraufhin das Recht, zwei Nachbesserungen vorzunehmen. Schlägt die Nachbesserung fehl, hat der Vertragspartner das Recht, das Honorar zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

## **§ 7 Nutzungsrechte, Rechte Dritter**

(1) Mit Lieferung der Arbeitsergebnisse überträgt die AUDEG dem Vertragspartner die einfachen Nutzungsrechte in dem zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Umfang nach § 10 dieser AGB ein.

(2) AUDEG bestätigt, dass die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erbrachten Arbeitsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und dass nach ihrer Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung der Arbeitsergebnisse in irgendeiner Weise einschränken oder ausschließen. Gegenteiliges kann zwischen AUDEG und dem Vertragspartner schriftlich geregelt werden.

(3) AUDEG ist berechtigt, den Namen des Vertragspartners sowie ein Firmenlogo des Vertragspartners zu Referenzzwecken auf den Webseiten der AUDEG sowie in Printmedien und Präsentationen zu nutzen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

## **§ 8 Haftung**

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet AUDEG bei Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet AUDEG, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet AUDEG, vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur

- (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- (ii) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in letzterem Fall ist die Haftung von AUDEG

jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziff. 8.2 gilt auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden AUDEG nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat sowie eine etwaige persönliche Haftung von Organen sowie Sachverständigen und sonstigen Mitarbeitern von AUDEG. Sie gilt nicht, soweit AUDEG bzw. die vorgenannten Personen einen Mangel arglistig verschwiegen haben sowie bei Ansprüchen aus einer Beschaffenheitsgarantie oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) AUDEG haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der AUDEG oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der AUDEG beruhen.

(5) Die AUDEG haftet nicht für die Verwendbarkeit der Arbeitsergebnisse zu einem bestimmten Zweck, für Mangel-, Mangelfolgeschäden oder für entgangenen Gewinn.

(6) Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet die AUDEG nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen durch den Vertragspartner, insbesondere die Anfertigung von Sicherungskopien, vermeidbar gewesen wäre.

## **§ 9 Datenschutz**

Die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Speicherung personenbezogener Daten erfolgt nur so, wie es nach den einschlägigen Datenschutzgesetzen zulässig ist, wobei den Grundsätzen der Datensparsamkeit und Datenvermeidung in besonderer Weise Rechnung getragen wird.

## **§ 10 Geheimhaltung und Urheberrecht**

(1) Sämtliche zwischen AUDEG und dem Vertragspartner im Rahmen des Vertragsverhältnisses und auch während der Vorverhandlungen vor Abschluss eines Vertrages ausgetauschten Informationen (u.a. Dokumente, Dateien, Konzepte, Ideen, Bilder und sonstige körperliche oder nichtkörperliche geistige Schöpfungen) gelten als vertraulich und sind nur solchen Personen zugänglich zu machen, die diese Informationen zur Erfüllung des Vertragszwecks benötigen oder die aufgrund von Rechtsvorschriften oder anerkannten Akkreditierungsvereinbarungen zur Einsicht befugt sind.

(2) Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrages Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen und sonstige Unterlagen bzw. Arbeitsergebnisse, einschließlich in elektronischer Form und einschließlich Entwürfe, erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen (im folgenden „Werke“), räumt AUDEG dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizensierbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem Vertragszweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden nicht eingeräumt bzw. übertragen. Alle Rechte an den Werken, alles Eigentum an den Werken verbleibt bei AUDEG. Der Auftraggeber darf Werke nur vollständig und auch sonst in unveränderter Form und nur für den Vertragszweck verwenden. Insbesondere bedarf eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung von AUDEG.

## **§ 11 Gerichtsstand, Schriftform, Teilunwirksamkeit**

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen sind.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Es gilt § 306 Abs. 2 BGB mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Bestimmung gilt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.